



Newsletter Nr. 2/08 Juli 2008

- 1. Geplante Novellierung des §8a SGBVIII mit Sorge gesehen**
- 2. Reform Familiengerichtlicher Verfahren**
- 3. Happy Slapping - auch ein Problem in den Kinderschutz-Zentren**

1. Geplante Novellierung des §8a SGBVIII mit Sorge gesehen

Die Einführung des §8a SGBVIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) im Oktober 2005 war und ist für viele MitarbeiterInnen der Jugendhilfe mit einem deutlichen Informations- und Qualifizierungsbedarf verbunden. Dem entsprechen die Kinderschutz-Zentren als spezialisierte Qualifizierungsstellen mit verschiedenen Fortbildungs- und Beratungsangeboten.

Jetzt steht eine Novellierung des §8a zur Debatte, die von den Kinderschutz-Zentren mit großer Sorge zur Kenntnis genommen wird. Im Kern geht es bei der geplanten Veränderung um eine Ausweitung der Kontrollanforderungen der MitarbeiterInnen der Jugendhilfe. Dazu zählt u.a. die Verpflichtung, sich mittels eines Hausbesuches einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Aus Sicht der Kinderschutz-Zentren ist ein solches Vorgehen als standardisierte Maßnahme in vielen Fällen kontraindiziert.

Eine ausführliche Stellungnahme der Kinderschutz-Zentren zur geplanten Veränderung des §8a finden sie hier (http://www.kinderschutz-zentren.org/pdf/Stellungnahme%20Aenderung%208a_2008-05-23.pdf)

2. Reform Familiengerichtlicher Verfahren

Die Familiengerichtlichen Verfahren werden reformiert. Die Reformen stärken die Stellung der Gerichte, machen dadurch aber auch notwendig, dass Familienrichter sich weiter qualifizieren. Die Zusammenarbeit zwischen Familiengericht, öffentlicher Jugendhilfe und Beratungsstellen ist so zu klären, dass weder das Gericht den Eltern eine Leistung der Jugendhilfe auferlegt, die eine Hilfeplanung des Amtes unberücksichtigt lässt, noch umgekehrt die Jugendhilfe in Versuchung gerät, schwierige Veränderungsprozesse bzw. schwierige Eltern an das Gericht „abzuschieben“ – um sich zu entlasten oder sich abzusichern. Ein Gericht kann den Kontext der Beratung als „Auflage“ nur fördern, wenn es offen ist, für eine wirkliche Kooperation mit der Jugendhilfe – und umgekehrt. Da die Finanzierung der Hilfen weiterhin im Rahmen der Jugendhilfe mit den dazugehörigen Hilfeplanverfahren erfolgt, bedarf das Zusammenspiel von öffentlicher Jugendhilfe und den Familiengerichten eines neuen Selbstverständnisses der Beteiligten. Aus fachlicher Sicht ist die Reform in weiten Teilen zu begrüßen. Die Reform soll in zwei Schritten erfolgen. Im ersten Schritt tritt in diesem Jahr das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls in Kraft. Im zweiten Schritt sollen 2009 die Gesetze zu Familiengerichtlichen Verfahren und der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in einem Gesetzbuch zusammengeführt werden.

Die neuen Regelungen im Überblick: Das Gericht kann Maßnahmen treffen, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, eine Gefahr des Kindeswohls abzuwenden. Der §1666 BGB sieht nicht mehr den Nachweis des „elterlichen Erziehungsversagens“ vor. Das erleichtert es bei mangelnder Bereitschaft von Eltern, Hilfen einzurichten. Außerdem werden im §50 e FGG (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) Regelungen eingeführt, die das Verfahren beschleunigen. Diese Beschleunigung ist zu begrüßen in Verfahren, die aufgrund verfahrenstechnischer Angelegenheiten in die Länge gezogen werden. Die Beschleunigung kann von Nachteil sein, wenn der Einschätzungsprozess unter Zeitdruck stattfinden muss, denn Gefährdungseinschätzungen sind häufig sehr komplex und zeitintensiv. Auch die neue

Erörterung der Kindeswohlgefährdung nach §50 f FGG durch den Richter mit den Eltern bedarf fachlicher Kenntnisse der Juristen, die heute nicht vorausgesetzt werden können. Ein spezielles Thema der FGG-Reform, der für den Bereich des Kinderschutzes auch eine wichtige Rolle spielt, ist die Frage des Verfahrenspflegers oder Verfahrensbeistandes. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite des Kinderschutz-Zentrum Kiel (www.kinderschutz-zentrum-kiel.de) unter *Fachleute*. Dort finden Sie auch die Vorträge des Fachforums „Reform der familiengerichtlichen Verfahren“ vom 22.05.08 in Kiel.

3. Happy Slapping - auch ein Problem in den Kinderschutz-Zentren

Die Problematik von gewaltdarstellenden und pornographischen Videoclips auf Handys beschäftigt auch die Kinderschutz-Zentren. Zunächst in Großbritannien nun aber auch verstärkt in Deutschland, sind diese gewalthaltigen Handyfilme unter dem Namen „Happy Slapping“ bekannt geworden. Zu uns kommen Jugendliche, die über das Handy gemobbt, gedemütigt und erpresst werden. Einige dieser Jugendlichen haben selbst bereits Gewaltfilme mit ihrem Handy gedreht und diese oder andere Filme an Freunde weiter versandt. Die Besonderheit dabei ist: Die moderne Bluetooth-Technologie ermöglicht es den Handybesitzern andere mit Bluetooth ausgestattete PCs und Handys im Umfeld zu erreichen. So lassen sich diese Filme problemlos kostenlos versenden und verbreiten. In der Regel ahnen die Eltern nichts von diesen Aktivitäten.

Die Kinderschutz-Zentren beraten Kinder und Jugendliche und ihre Eltern, wenn diese vom „Happy Slapping“ betroffen sind.

4. Fortbildungen und Fachtagungen 2008 – Kinderschutz-Zentrum Kiel

Das Kinderschutz-Zentrum Kiel bietet in Kooperation mit praepaed - dem Institut für präventive Pädagogik in Münster erstmals eine Qualifizierung zur/ zum FuN-TeamerIn in Kiel an. Die Qualifizierung findet im September 2008 statt. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.kinderschutz-zentrum-kiel.de.

Für die Abbestellung des Newsletter und für Fragen oder Anmerkungen steht Ihnen das Newsletter-Team unter newsletter@kinderschutz-zentrum-kiel.de gern zur Verfügung.

~~~~~Die Kinderschutz-Zentren in Ihrer Region~~~~~

die lobby für kinder
Kinderschutz-Zentrum Kiel



Redaktionell verantwortlich:
Kinderschutz-Zentrum Kiel
Zastrowstr.12
24114 Kiel
Tel.: 0431/ 12 21 80
Fax: 0431 / 16 888
www.kinderschutz-zentrum-kiel.de

Kinderschutz-Zentrum Lübeck
An der Untertrave 77
23552 Lübeck
Tel.: 0451 / 7 88 81
Fax: 0451 / 7 22 95
www.awo-suedholstein.de

Kinderschutz-Zentrum Westküste
Theodor-Storm-Str. 7
25813 Husum
Tel.: 04841 / 69 14 50
Fax: 04841 / 69 14 59
www.dw-husum.de

Bahnhofstr. 2a
25746 Heide
Tel.: 0481/68 37 07
Fax: 04841/69 14 59